



## Rundschreiben über die Verwendung von Insektiziden in Unternehmen, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse lagern und verarbeiten

Referenz	PCCB/S1/JFS/1367728	Datum	29.06.2017
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pflanzenschutzmittel, Biozide, Insektizide, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Getreide		

Verfasst von	Genehmigt von
Schmit Jean-François, Attaché	Lefevre Vicky, Generaldirektorin

### 1. Zielsetzung

Anbieter, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse lagern und verarbeiten, können unter Umständen Insektizide zur Bekämpfung von Schädlingen einsetzen. Je nachdem, zu welchem Zweck die Insektizide verwendet werden, fallen diese entweder unter die Rechtsvorschriften über „Pflanzenschutzmittel“ (PSM) oder jene über „Biozide“.

Die Nutzung von PSM und Bioziden muss entsprechend ihrer Zulassung erfolgen; die Einhaltung dieser Anforderung ist für den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie den Umweltschutz unerlässlich. Durch die ordnungsgemäße Verwendung von PSM und Bioziden kann auch das Vorkommen von Rückständen in Lebensmitteln, die über den in den Rechtsvorschriften über Pestizidrückstände festgelegten Höchstgehalten liegen, verhindert werden.

Während ihrer Inspektionen stellte die FASNK fest, dass eine gewisse Verwirrung in Bezug auf die Verwendung von Insektiziden bei Anbietern, die im Bereich der Lagerung und Verarbeitung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen tätig sind, besteht. Ziel dieses Rundschreibens ist es, über die Art der Insektizide, die je nach beabsichtigtem Zweck zu verwenden sind, aufzuklären und an die für die Verwendung dieser Produkte geltenden Anforderungen zu erinnern.

### 2. Anwendungsbereich

Verwendung von Insektiziden zur Bekämpfung von Schädlingen in Unternehmen, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse verarbeiten und lagern.

### 3. Referenzen

#### 3.1 Gesetzgebung

##### a) PSM

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates;

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln;

K.E. vom 13. März 2011 über die vorgeschriebene Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen;

K.E. vom 19. März 2013 zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen.

b) Biozide

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten;

Königlicher Erlass vom 8. Mai 2014 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

### 3.2 Andere

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/>

<http://ec.europa.eu/health/biocides/policy/>

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- K.E.: Königlicher Erlass;
- PSM: Pflanzenschutzmittel;
- RHG: Rückstandshöchstgehalte (für Pestizide);
- Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- FÖD - Volksgesundheit: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt;
- Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, einschließlich frischer Früchte und Gemüse sowie Samen.

## 5. Verwendung von Insektiziden in Unternehmen, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse verarbeiten und lagern

### 5.1 Welche Produktart ist zu verwenden: PSM oder Biozid?

Je nach Zweck, der während ihrer Verwendung angestrebt wird, fallen die Insektizide unter die Rechtsvorschrift „Pflanzenschutzmittel“ (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) oder die Rechtsvorschrift „Biozide“ (Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

- **PSM** dienen hauptsächlich dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen vor sämtlichen Schädlingen oder der Vorbeugung ihrer Auswirkungen.

Eine ausführliche Evaluation der Rückstände, die infolge der Verwendung von PSM zurückbleiben können, und insbesondere der Risiken, die sie für den Verbraucher darstellen, wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens von PSM durchgeführt. Die in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten RHG in Lebensmitteln und Futtermitteln sind auf die zugelassenen Verwendungszwecke von PSM abgestimmt.

Produkte, die die gesundheitliche Qualität des Korns vor Insekten schützen, fallen unter diese Begriffsbestimmung, ob sie nun auf dem Korn selbst oder vor Eintreffen des Korns zu seinem Schutz in leeren Räumen (Silos, Lastwagen, Waggonen, Schiffsladeräume usw.) angewandt werden.

- **Biozidprodukte** zielen darauf ab, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schädlinge zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen. Diese Produkte decken die Verwendung zum Zweck des Schutzes von Pflanzen vor Schädlingen nicht ab. Die Insektizide zählen zu der Gruppe der Biozide „PT18 — Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“.

**Um das Vorhandensein von Pestizidrückständen über den zulässigen RHG zu vermeiden, müssen die PSM und Biozide gemäß ihrer Zulassung verwendet werden. Vor jedem Gebrauch ist im Zulassungsakt oder auf dem Etikett des Produkts nachzulesen, ob der beabsichtigte Verwendungszweck für den betreffenden Schädling und für die Behandlung der Pflanze/des Pflanzenerzeugnisses zugelassen ist.**

**In der Praxis:**

- 1° Ein Insektizid, das direkt auf einer Pflanze oder einem Pflanzenerzeugnis angewandt wird, um Schädlinge dieses Pflanzenerzeugnisses zu bekämpfen, oder das indirekt mit demselben Ziel auf einer Pflanze oder einem Pflanzenerzeugnis eingesetzt wird, fällt unter die **Rechtsvorschrift „PSM“**.

Beispiele (nicht erschöpfende Liste):

Verwendung	Schädlinge
<p><b>Direkt auf der Pflanze/dem Pflanzenerzeugnis angewandtes Insektizid:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gelagertes Getreide (nach der Ernte), einschließlich Malz,</li> <li>- verarbeitetes Getreide (Mehl, Kleie),</li> <li>- Kakaobohnen,</li> <li>- getrockneter/geschnittener Tabak,</li> <li>- Kaffeebohnen,</li> <li>- Nüsse,</li> <li>- getrocknete Hülsenfrüchte,</li> <li>- Stammabschnitte/Rundholz,</li> <li>- Stauholz und Holzverpackungsmaterialien.</li> </ul> <p><b>Indirekt auf der Pflanze/dem Pflanzenerzeugnis angewandtes Insektizid:</b> Behandlung der leeren Lagerräume für die Lagerung von Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen, Mühlen usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schadmilben von gelagerten Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen</b> (Beispiele: <i>Glycyphagus destructor</i>, <i>Acarus siro</i>).</li> <li>- <b>Schadinsekten von gelagerten Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen</b> (Beispiele: <i>Sitophilus granarius</i>, <i>Sitophilus oryzae</i>, <i>Oryzaephilus surinamensis</i>, <i>Cryptolestes ferrugineus</i>, <i>Ahasverus advena</i>, <i>Rhizopertha dominica</i>, <i>Tribolium castaneum</i>, <i>Tribolium confusum</i>, <i>Nemapogon/Tinea granellus</i>, <i>Sitotroga cerealella</i>, <i>Plodia interpunctella</i>, <i>Ephestia kuehniella</i>).</li> <li>- <b>Quarantäneschädlinge</b></li> </ul>

- 2° Ein Insektizid, das in einem Raum zur allgemeinen Hygiene genutzt wird und nicht speziell verwendet wird, um Pflanzenerzeugnisse vor Schädlingen zu schützen, fällt unter die **Rechtsvorschrift „Biozide“**.

Beispiele:

<b>Verwendung</b>	<b>Schädlinge</b>
<b>Insektizid, das in Räumen für die Lagerung von Getreide, Malz, Blumen, Nüssen, Samen, Kaffeebohnen, verarbeiteten Erzeugnissen usw., ob verpackt oder nicht, zum Zweck der allgemeinen Hygiene verwendet wird</b>	Insekten, deren Vorkommen nicht mit den Pflanzenerzeugnissen im Zusammenhang steht: - <b>Fluginsekten</b> (Beispiele: Fliegen, Mücken), - <b>Kriechinsekten</b> (Beispiele: Kakerlaken, Silberfischchen, Asseln, Flöhe, Ameisen).

3. Ein Insektizid, das sowohl zur Bekämpfung von Schädlingen von Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen als auch von Organismen, die nicht speziell für Pflanzen/Pflanzenerzeugnisse schädlich sind, eingesetzt wird, fällt unter die **Rechtsvorschrift „Biozide“ und die Rechtsvorschrift „PSM“**. Gemäß Artikel 2 Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 muss das Produkt eine Zulassung als PSM und Biozid haben.

## 5.2 Liste der in Belgien zugelassenen PSM und Biozide

- PSM: <http://www.fytoweb.be>;
- Biozide: <https://www.health.belgium.be/de/umwelt/chemische-stoffe/pestizide-und-biozide/welche-biozidprodukte-sind-zugelassen>.

Sind Sie sich in Bezug auf die Verwendungszwecke eines Biozidprodukts unsicher, können Sie nützliche Informationen bei der Kontaktstelle „Biozide“ des FÖD Volksgesundheit erhalten: [info.biocides@environnement.belgique.be](mailto:info.biocides@environnement.belgique.be).

Was die PSM anbelangt, können Sie sich für weitere Informationen an [fytoeweb@sante.belgique.be](mailto:fytoeweb@sante.belgique.be) wenden.

## 5.3 Verwendung von PSM und Bioziden

Während der Verwendung von PSM und Bioziden sind gegebenenfalls die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- Die Verwendung von PSM, die für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind, ist den Inhabern einer **Phytolizenz** „Gebrauch der Produkte in der beruflichen Tätigkeit“ vorbehalten. Die Anwendung von Produkten für den gewerblichen Gebrauch auf Basis von bestimmten Stoffen (unter anderem Sulfuryldifluorid, Aluminium-/Magnesiumphosphid) ist übrigens den Inhabern einer Phytolizenz „spezifische berufliche Anwendung“ vorbehalten.  
Alle nützlichen Informationen zum Thema Phytolizenz finden Sie auf der Website: <https://fytoeweb.be/de/phytolizenz>.
- Die Verwendung bestimmter Biozidarten (Biozide des geschlossenen Kreislaufs, früher „Produkte der Klasse A“ genannt) ist seit dem 20. Mai 2016 registrierten Verwendern vorbehalten. Weitere

Informationen können bei der Kontaktstelle „Biozide“ des FÖD Volksgesundheit erfragt werden:  
[info.biocides@environnement.belgique.be](mailto:info.biocides@environnement.belgique.be).

- Die **PSM und Biozide müssen in Belgien zugelassen sein** und gemäß den in ihrem Zulassungsakt festgelegten Bedingungen verwendet werden (Schädling, Anwendungsdosis, spezifische Bedingungen usw.). Die Anwendungsbedingungen sind auf den Etiketten der Produkte und ihrer amtlichen Zulassung, welche online eingesehen werden kann, verfügbar (siehe Punkt 5.2).
- Die Verwendung von PSM muss in einem **Register** eingetragen werden. Weitere Informationen bezüglich des Inhalts dieses Registers und der Aufbewahrungsdauer sind in dem Rundschreiben PCCB/S1/JFS/676013 „Führung von Registern über Pflanzenschutzmittel durch berufliche Verwender und Händler von Pflanzenschutzmitteln nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“ enthalten (<https://www.favv-afsca.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>).
- **Spritz- und Sprühgeräte**, die für die Anwendung von PSM genutzt werden, müssen alle drei Jahre einer technischen Kontrolle unterzogen werden. Nützliche Informationen über diese Kontrolle sind in dem Rundschreiben PCCB/S1/JFS/662485 „Technische Kontrolle von Spritz- und Sprühgeräten“ enthalten (<https://www.favv-afsca.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>).

## 6. Anhänge

/

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion